



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.15 **Erbteilung; Zuteilung von landwirtschaftlichen Grundstücken**

BGE 5A_512/2007 Ein Erbe kann die Zuweisung eines in der Erbschaft befindlichen landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt.

Art. 21 Abs. 1 BGBB Im Rahmen eines Erbteilungsprozesses wünschte eines von vier Kindern die Zuteilung von drei landwirtschaftlichen Grundstücken. Das Bundesgericht wies ab. Danach kann das in Art. 21 Abs. 1 BGBB vorgesehene Zugrecht nur ausgeübt werden, wenn der Ansprecher bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, nicht hingegen, wenn ein Teil desselben dazugepachtet wird. Im vorliegenden Falle stellte sich die Frage, ob auch das Gesamteigentum als Erscheinungsform des (gemeinschaftlichen) Eigentums unter diese Bestimmung subsumiert werden kann.

BGE 134 III 1 Dem Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe ist die wirtschaftliche Verfügungsmacht über ein solches gleichgestellt. Darunter sind Fälle zu subsumieren, in welchen ein Verfügungsberechtigter aufgrund von Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen oder aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Zusicherungen, ohne fremde Hilfe Alleineigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe erwerben kann. Verfügungsmacht bedeutet, dass der Ansprecher über seine wirtschaftliche Position früher oder später und ohne das Zutun von Dritten Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe zu erwerben vermag. Gemäss BGE 134 III 1 kann jedoch nur dann von wirtschaftlicher Verfügungsmacht gesprochen werden, wenn der ansprechende Erbe vertraglich oder gesetzlich zum Alleineigentum gelangen kann. Fehlt jedoch diese Entscheidungsbefugnis, wie dies im Falle der Auflösung des Gesamteigentums der Fall ist, besteht keine wirtschaftliche Verfügungsmacht. Dies aber ist Voraussetzung zur Geltendmachung eines Zugrechtes.

Fazit

Verlangt im Rahmen eines Erbteilungsprozesses einer der Erben die Zuteilung von landwirtschaftlichen Grundstücken aus dem Gesamteigentum, so wird dem nur entsprochen, wenn der Betreffende durch Ehe- oder Erbvertrag respektive testamentarische Regelung von sich aus zum Alleineigentum gelangen kann. Ist dies nicht der Fall, kann keiner der Erben das in Art. 21 Abs. 1 BGBB zur Verfügung stehende Zugrecht ausüben, und er erfährt bezüglich des sich im Nachlass befindenden Betriebes in der Erbteilung keine Vorzugsbehandlung.